

## Feststellung des Bedingungseintritts gemäß § 26 Absatz 3 Satz 1 des Bundeswahlgesetzes

(durch die/den Kreiswahlleiter(in) auszufüllen)<sup>1)</sup>

Der Kreiswahlleiter stellte am 30.01.2025 den Bedingungseintritt des § 26 Absatz 1 Satz 3 des Bundeswahlgesetzes fest.

- SPD - Sozialdemokratische Partei Deutschlands
- CDU - Christlich Demokratische Union Deutschlands
- GRÜNE - BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
- FDP - Freie Demokratische Partei
- AfD - Alternative für Deutschland
- Die Linke - Die Linke
- Die PARTEI - Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative
- FREIE WÄHLER - FREIE WÄHLER
- MLPD - Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands
- BÜNDNIS DEUTSCHLAND - BÜNDNIS DEUTSCHLAND

Der Kreiswahlleiter macht die zugelassenen Kreiswahlvorschläge spätestens am achtundvierzigsten Tage<sup>2)</sup> vor der Wahl öffentlich bekannt.

Der Kreiswahlleiter

31.01.2025

  
-----  
(Datum, Unterschrift)

<sup>1)</sup> Unverzüglich nach Ablauf der Beschwerdefrist oder nach der Beschwerdeverhandlung gemäß § 28 Absatz 2 des Bundeswahlgesetzes.

<sup>2)</sup> Nach der Verordnung über die Abkürzung von Fristen im Bundeswahlgesetz für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag (BGBl. 2024 I Nr. 436 vom 27.12.2024) am zwanzigsten Tage vor der Wahl.